

Tit. 12 – Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98g

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 12.2 RdSchr. 98g – Hilfsmittelversorgung wegen Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung

(1) [jetzt] Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, leisten zu jedem zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung *verordneten* Hilfsmittel als Zuzahlung den sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrag zu dem von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrag an die abgebende Stelle (vgl. § 33 Abs. 2 Satz 5 SGB V). . .

(2) . . . In § 196 Abs. 2 RVO (§ 23 Abs. 2 KVLG) heißt es . . . ausdrücklich, dass die Zuzahlungsregelung für . . . Hilfsmittel des § 33 Abs. 2 SGB V bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung nicht gilt. . .